

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	17 (1919-1920)
Heft:	14
Artikel:	4. Referate über das Kostkinderwesen in der Schweiz
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu garantieren. Man kann wohl ruhig sagen, daß dies heute doch noch ein Fragezeichen zuläßt. Daß das Ganze der Armenfürsorge an der Sozialversicherung und an der staatlichen Altersvorsorge außerordentlich interessiert ist, braucht auf einer Armenpflegerkonferenz wohl nur angedeutet zu werden.

Ihre Ständige Kommission hat auf Anregung ihres Mitgliedes, Hrn. Prof. Dr. J. Steiger in Bern, dann auch diese Angelegenheit ergriffen. In Verbindung mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Stiftung für das Alter wird die Sache raschestens studiert. Es wird geprüft, ob es wünschenswert sei, die Annehmbarkeit der vorliegenden Verfassungsartikel durch geeignete Zusätze zu steigern und welcher Art gegebenenfalls solche Zusätze sein sollen. Aber auch die Frage der Trennung der Finanzierung von der Versicherung wird unter diesem Gesichtspunkte noch analysiert werden.

Bermutlich wird über das Resultat dieser Arbeiten im „Armenpfleger“ Bericht erstattet. Alle Mitglieder und sonst Anwesenden sind dringend eingeladen, der Sozialversicherungssache die größte Anteilnahme im Interesse unseres nationalen Fortschrittes nicht vorzuenthalten!

4. Referate über das Kostkinderwesen in der Schweiz.

a) Pfarrer A. Wild, Zürich:

Das Kostkinderwesen ist ein überaus wichtiges Stück der Fürsorge, genauer gesagt der Jugendfürsorge, bei dem die freiwillige und gesetzliche Armenfürsorge stark beteiligt sind, so daß gewiß auch die schweizerische Armenpflegerkonferenz sich einmal mit diesem „Wesen“ in eingehender Weise befassen darf. Nach der Volkszählung von 1910 gab es in der Schweiz 47,032 beruflose, in fremden Familien untergebrachte Personen im Alter von 1—14 Jahren. Darunter wird man ohne weiteres Kost- oder Pflegekinder verstehen dürfen. Schon diese große Zahl zeigt, daß es sich da nicht um etwas Nebensächliches, Gleichgiltiges handelt, an dem die öffentliche und private Fürsorge, Staat und Gemeinden achtlos vorbeigehen dürfen. Unter der genannten Zahl befindet sich auch der größte Teil der paar Tausend Unehelichen, dieser noch immer mit einem Makel behafteten Stieffinder des Schicksals. Man weiß aus vielen Untersuchungen über die Lage der Kostkinder, insbesondere der unehelichen unter ihnen, aus vielen Gerichtsfällen und Nachforschungen von Fürsorgern über das Leben ihnen anvertrauter erwachsener Fürsorgebedürftiger, daß gerade aus den Reihen der Kostkinder sich Verbrecher, Nihilisten, mit einem glühenden Haß gegen die menschliche Gesellschaft und ihre Einrichtungen Behaftete, Armenhäuser, körperlich und geistig Sieche, dauernd Unterstützungsbedürftige rekrutieren und daß gerade die Kostkinder der Mißhandlung, der Ausbeutung und Verwahrlosung durch gleichgültige, gewissenlose Pflegeeltern am meisten ausgesetzt sind. Grund genug, dieses Kostkinderwesen wieder einmal unter die Lupe zu nehmen, Behörden und Private auf die großen Mängel aufmerksam zu machen und sie zu Reformen auf diesem Gebiet nachdrücklich aufzufordern.

Was zunächst die Bezeichnung Kostkind anbelangt, so kommt in der Schweiz daneben noch Pflegekind und vereinzelt Verdingkind vor, in der welschen Schweiz nennt man diese Kinder: enfants placés hors de leur milieu familial. In Deutschland und Deutschösterreich ist der Name Ziehkind gebräuchlich, daneben noch Haltekind und Kostkind. Unter Kostkind versteht man dort die von der Gemeinde in Pflege gegebene Kinder, unter Haltekindern die von den eigenen Angehörigen bei Privaten versorgten Kinder. Der Begriff Zieh- und

Haltekind deckt sich mit dem: uneheliches Kind. In der Schweiz sind Kost- und Pflegekinder die ganz kleinen, bei Privaten versorgten Kinder oder höchstens noch die schulpflichtigen Kinder. Ich glaube aber, man sollte diesen Begriff weiter fassen und unter ihm alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren verstehen, die zur Pflege und Erziehung ander Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt durch Eltern, Behörden oder Private gegen Entgelt oder unentgeltlich anvertraut werden. Diese Fassung ließe sich mühelos auch mit der welschen Ausdrucksweise vereinigen. Allerdings würden dann in Städten mit Mittelschulen die Mittelschüler, ferner die jungen Angestellten und Arbeiter, sowie die Lehrlinge unter diese Kontrolle fallen, aber ich denke, das würde auch diesen jungen Leuten nichts schaden, sondern im Gegenteil ihnen nützlich und förderlich sein und auch von ihren Angehörigen begrüßt werden, wenn sie von Zeit zu Zeit von einer Vertrauensperson, vielleicht von der, die sie bisanhin als schulpflichtiges Kostkind schon beaufsichtigt und beraten hat, besucht würden, und jemand sich nach ihrem körperlichen und geistigen Befinden, nach ihren Nöten und Freuden mit Freundlichkeit und Takt erkundigte. Gerade die Zeit vom 14.—18. oder 20. Altersjahr ist ja die schwierigste für die jungen Leute, in der sich gar oft ihr späteres Schicksal definitiv entscheidet, da ist es doch eigentlich widersinnig, daß gerade in dieser Zeit die Kontrolle über ihre Unterbringung, ihre geistige und körperliche Entwicklung aussetzen soll.

Sehen wir uns nun nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Kostkinderwesen um; das Kostkinderwesen in der Praxis werden die beiden folgenden Referenten darstellen.

1. Auf e id gen ö s s i s c h e m Boden findet sich nichts, was auf das Kostkinderwesen Bezug hätte und es regelte. Auch das neue schweizerische Zivilgesetz, in dem man noch am ehesten ein Eingehen auch auf die Fürsorge für die Kostkinder vermuten könnte, da es doch so viele den Jugendschutz wirksam fördernde Bestimmungen enthält, durchforscht man vergeblich auch nur nach einer Andeutung über das Kostkinderwesen in der Schweiz. Lediglich in Art. 284, 1 wird als Versorgungsart für ihren Eltern weggenommenen Kinder neben der Anstalt auch die Familie genannt, und zwar an erster Stelle, woraus geschlossen werden kann, daß Familienversorgung in erster Linie in Betracht kommen soll, wie das ja auch der Ansicht aller erfahrenen Fürsorger entspricht. So würde denn auch durch das schweizerische Zivilgesetzbuch eine Vermehrung der in Familien untergebrachten Kinder, also der Kostkinder veranlaßt, ohne daß es sich im allgemeinen weiter über diese Fürsorgebedürftigen äußert.

2. Neben die Ueberwachung solcher ihren Eltern weggenommenen und in Familien versorgten Kinder enthalten ausdrückliche Bestimmungen die Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch von Luzern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Genf. Die Einführungsgesetze von Bern, Appenzell A.-Rh., Freiburg und St. Gallen nehmen Bezug auf alle Kostkinder, nicht nur auf die von der Vormundschaftsbehörde den Eltern weggenommenen. Bern bestimmt also: Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und

Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen. (E.G. Art. 26.) Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die vom Armenetat entlassenen und die gefährdeten oder verwahrlosten Kinder bleiben vorbehalten.

Unterm 27. Juni 1917 erließ die Justizdirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden ein Kreisschreiben betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder unter Hinweis auf den eben zitierten Art. 26 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Organisation und Durchführung der Pflegekinderaufsicht wird da den Vormundschaftsbehörden unter Ansetzung einer Frist zur Pflicht gemacht. Dem Kreisschreiben war ein Normalreglement betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder beigelegt, das vortrefflich ist und nur in dem Punkt zu wünschen übrig lässt, als sich die Aufsicht bloß auf Pflegekinder unter 16 Jahren erstrecken soll, statt unter 18 Jahren oder bis zur Volljährigkeit. Immerhin besagt Art. 4: Unter besonderen Verhältnissen sind die Pflegekinder in ihrem eigenen Interesse über das 16. Altersjahr hinaus als Pflegekinder zu behandeln. Eine Verlängerung der Pflegekinderaufsicht rechtfertigt sich namentlich dann, wenn ein Kind körperlich oder geistig gebrechlich oder schwer erziehbar ist; ferner wenn es die Merkmale beginnender sittlicher Verwahrlosung zeigt, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß es durch die Pflegeeltern in ungebührlicher Weise behandelt werde. — Pflegekinder sind alle in der Gemeinde untergebrachten Kinder unter 16 Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist. Der Pflegekinderaufsicht unterstehen insbesondere: alle ehelichen und außerehelichen Kinder, die von den Eltern aus Gründen wirtschaftlicher oder persönlicher Natur bei Verwandten (eingeschlossen Großeltern) oder bei fremden Personen mit Übertragung von Erziehungsbefugnissen und entsprechenden Pflichten zwecks Fürsorge dauernd oder vorübergehend, gegen Bezahlung eines Kostgeldes oder unentgeltlich untergebracht sind; alle ehelichen und außerehelichen Kinder, die bei ihren Eltern aufgezogen werden, aber nicht unter elterlicher Gewalt stehen; endlich alle von auswärtigen Armenbehörden untergebrachten oder von Vormundschaftsbehörden in Pflege gegebenen Kinder. Die Aufsicht über die Pflegekinder soll entweder dem Amtsvormunde im Haupt- oder Nebenamte oder dem Einwohnergemeinderat als ordentlicher Vormundschaftsbehörde übertragen werden. Das Reglement handelt dann weiter ausführlich von der Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern, den Obliegenheiten der Pflegeeltern und der Ausübung der Aufsicht (halbjährlich mindestens einmaliger Besuch und Berichterstattung über jeden Besuch).

Appenzell A.-Rh. verfügt: Dem Gemeinderate (Vormundschaftsbehörde) ist die Braufüchtigung des Pflege- und Kostkinderwesens überbunden. Er hat durch geeignete Personen Nachschau über die Wartung und die Pflege solcher Kinder auszuüben. — Die Aufnahme von Pflege- und Kostkindern ist dem Gemeinderate anzugezeigen. Verlezung dieser Anzeigepflicht wird bis auf 50 Fr. gebüßt. — Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Aufsichtspersonen zu ernennen; solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden. (Einführungsgesetz Art. 41.)

In einem Kreisschreiben, datiert den 24. November 1917, an die Gemeinderäte des Kantons stellt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. zunächst fest, daß die den Ortsgesundheitskommissionen gemäß § 25 des Regulativs über die Organisation des Gesundheitswesens in den Gemeinden und den Vorschriften für die Ortsgesundheitskommissionen obliegende Obsorge für die Kostkinder noch nicht in allen Gemeinden des Kantons eine genügende sei,

und empfiehlt, gestützt auf den eben zitierten Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch: die Ernennung eines Frauenkomitees als Subkommission der Ortsgesundheitskommission zur Beaufsichtigung des Kostkinderwesens in jeder Gemeinde, die Ausdehnung der Kostkinderaufsicht auf alle nicht bei ihren eigenen Eltern lebenden, sondern außerhalb derselben untergebrachten Kinder, mögen sie von Privaten oder Behörden gegen Entgelt oder unentgeltlich untergebracht sein, nicht nur bis zum dritten Altersjahr oder bis zur erfüllten Schulpflicht, sondern bis zur erlangten Mündigkeit; die Einführung der Anzeigepflicht für alle, die Kostkinder bei sich aufnehmen wollen, und den Ausschluß von dauernd unterstützungsbedürftigen Personen als Kosteltern. — Diese weitgehenden Vorschläge der Regierung sind unverkennbar auf eine Eingabe der Schweizer Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz im Jahre 1916 an alle Kantonsregierungen mit gleichlautenden Postulaten über eine zeitgemäße Reorganisation des Kostkinderwesens zurückzuführen.

Auch der Kanton Freiburg hat sein Kostkinderwesen durch sein Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Nach Art. 123 ist jedem Friedensgericht eine Kommission für Kinderschutz beigegeben. Sie ist beauftragt mit der allgemeinen Aufsicht über die außerhalb der Familien untergebrachten Kinder. — Ein Beschluß des Staatsrates über die Organisation der Kinderschutzkommissionen enthält im wesentlichen folgendes: In jedem Friedensrichterkreis wird eine aus 3—7 Mitgliedern zusammengesetzte Kinderschutzkommission eingesetzt. Der Stgatsrat ernennt die Mitglieder für vier Jahre auf den Vorschlag des Friedensgerichts hin, der beim Oberamt zu hinterlegen ist. Wählbar sind auch Frauen. Die Kinderschutzkommission übt eine allgemeine Aufsicht aus über alle außerhalb der Familie untergebrachten Kinder. Es können ihr auch die Obliegenheiten des Vormundes bezüglich der persönlichen Fürsorge und der Erziehung der Kinder übertragen werden. Sie nimmt sich gleichfalls der minderjährigen Lehrlinge, die in ihrem Kreise untergebracht sind, an. Sobald ein Kind nicht aus einer Gemeinde des Friedensgerichtskreises gebürtig ist, so setzt sie sich mit der Kommission desjenigen Kreises in Verbindung, welchem die Heimatgemeinde dieses Kindes angehört.

Das Einführungsgesetz des Kts. St. Gallen endlich besagt: Die Jugendschutzkommission hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen (Art. 80). Solcher amtlicher Jugendschutzkommissionen gibt es 32.

3. Die Armengesetze von Zürich, Luzern, Schwyz, Baselland, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg verbieten ausdrücklich den Umgang oder die Reihenpflege von versorgungsbedürftigen armen Kindern, d. h. die Unterbringung der Reihe nach bei den unterstützungspflichtigen Verwandten oder bei den wohlhabenden Gemeindebewohnern nur auf kurze Zeit und die Absteigerung an den Mindestfordernden. — Die Armengesetze von Bern, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis und Genf schließen durch ihre Bestimmungen über Familienpflege den Umgang und die Absteigerung aus. Keine solche Bestimmungen enthalten die Armengesetze von Zug und Freiburg. Appenzell A.-Rh., das bekanntlich kein Armengesetz hat, besitzt in fast allen Gemeinden Waisenhäuser, zieht also die Anstaltsversorgung der Familienversorgung vor. Die Armengesetze von Uri und Obwalden gestatten den Umgang wenigstens unter Verwandten noch. (Art. 9, 2 und 12, 2.) — Die Unterbringung der versorgungsbedürftigen armen Kinder in christliche, wohlbeleumdeten, arbeitsfähige, fleißige, verpflegungsfähige

Familien, die für richtige Pflege und Erziehung hinreichende Gewähr bieten, empfehlen die Armengesetze von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Auch Zug hat in seinem Armengesetz eine Bestimmung, die in diesem Sinne gedeutet werden kann. (§ 10.) Keine einschlägigen Bestimmungen besitzen: Freiburg, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. und Aargau. Mit Bezug auf die Aufsicht über die von den Armenbehörden versorgten Kostkinder äußern sich ausführlich die Armengesetze von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Von besonderen Aufsichtspersonen für Kinder oder Patrone und Patroninnen, Armenvätern, Schuhwörgten und Besuchern reden die Armengesetze von Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden und Neuenburg. Im Kanton Bern besteht das Berufsarmeninspektorat, im Kanton Solothurn ist der Regierungsrat befugt, zur Überwachung der Versorgung von Jugendlichen einen oder mehrere besondere Inspektoren zu bezeichnen und über deren Rechte und Pflichten ein Reglement zu erlassen. Die Aufsicht über die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenstat entlassenen Kinder regelt im Kanton Bern ein großräthliches Dekret; im Kanton Obwalden ist mit Bezug auf die Armeninspektion vom Kantonsrat eine besondere Verordnung erlassen worden, der Kanton St. Gallen besitzt ein eigenes Gesetz betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen. Die Armengesetze von Nidwalden, Zug, Baselstadt, Appenzell J.-Rh., Aargau, Thurgau und Genf enthalten keine Anweisungen über eine spezielle Aufsicht über die ver kostgeldeten Kinder, es versteht sich aber von selbst, daß die versorgenden Armenbehörden auch verpflichtet sind, die ihnen unterstellten Kinder richtig unterzubringen und von Zeit zu Zeit sich davon zu vergewissern. Die berufliche Ausbildung der den Armenpflegen unterstellten Kostkinder empfehlen die Armengesetze von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselland, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. — Strafbestimmungen gegen pflichtwidriges Verhalten von Pflegeeltern ver kostgeldeter Kinder finden sich in den Armengesetzen von Luzern, Uri, Schwyz, in den Strafgesetzen von St. Gallen und Wallis und dem Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Armenanstalten des Kantons Bern.

4. Außer den bereits erwähnten Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh., Freiburg und St. Gallen, die durch ihre Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch das gesamte Kostkindertwesen auf ihrem Gebiete regeln, haben nur noch die Kantone Zürich, Baselstadt, St. Gallen und Waadt kantonale Verordnungen betreffend das Kostkinderwesen erlassen, die wir nun noch kurz ansehen wollen.

Die zürcherische kantonale Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893 setzt fest, daß Personen, die aus der Pflege von Kostkindern eine Erwerbsquelle machen, hiezu der Bewilligung der Sanitätsdirektion bedürfen, die ihrerseits das Gutachten der örtlichen Gesundheitsbehörde einholt. Die Erteilung der Konzession wird an die Bedingungen geknüpft, daß solche Personen nicht almosengenössig, nicht schlecht beleumdet, nicht der Kuppelei oder des Haltens von Dirnen verdächtig sind, nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Kostkinder gefährdet werden könnten, eine den sanitärischen Anforderungen in bezug auf Licht, Luft und Trockenheit genügende Wohnung inne haben, in welcher oder in deren Umgebung auch kein gesundheitsschädliches Gewerbe getrieben wird, jedem Kostkinde eine eigene Lagerstätte zu gewähren im

Falle sind, Gewähr für zweckentsprechende Ernährung, Erziehung und Behandlung der ihnen anvertrauten Kinder bieten. Die konzessionierten Pflegeeltern sind der Aufsicht der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellt und haben von jedem erfolgten Ein- oder Austritt eines Kindes binnen vierzehn Tagen derselben Kenntnis zu geben. Die Gesundheitsbehörde führt ein Verzeichnis über alle in der Gemeinde befindlichen konzessionierten Pflegeeltern, sowie eine Kontrolle über die bei letzteren untergebrachten Kostkinder. Die Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, durch ein ärztliches Mitglied der Behörde oder unter Buzug eines Arztes jedes Kostkind vierteljährlich mindestens einmal besuchen zu lassen. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Reinlichkeit und auf das körperliche und geistige Befinden des Kostkindes überhaupt zu richten. Es ist zu konstatieren, ob dasselbe eine zweckmäßige Lagerstätte habe und ob es nicht zu überanstrengenden häuslichen Arbeiten, zu Bettel und Hausrufen angehalten werde, und ob bei allfälligen Krankheiten die nötige ärztliche Behandlung erfolge. In ihrer jährlichen Berichterstattung an die Sanitätsdirektion haben die Gesundheitsbehörden sich auch über diesen Zweig ihrer Tätigkeit auszusprechen, unter Beilegung eines Verzeichnisses der in der Gemeinde versorgten Kostkinder, sowie des Ergebnisses der letzten Inspektion über dieselben. — Ueber das Alter der Kostkinder wird in der Zürcher Verordnung nichts gesagt, vermutlich wird es sich aber nur um schulpflichtige Kostkinder handeln.

Die Verordnung von Baselstadt betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906 bestimmt, daß zur Aufnahme von Pflegkindern eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen ist, die erteilt wird, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund besitzen, und wenn seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnungsverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichend Gewähr bieten. Das Reglement vom 13. Oktober 1906 fügt noch hinzu, daß Personen, die die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen, in der Regel eine Bewilligung nicht erteilt wird. Ferner definiert es Pflegkinder als Kinder jeden Alters bis zur Vollendung der Schulpflicht und setzt fest, daß das Sanitätsdepartement durch die zuständigen Beamten oder durch freiwillige Hilfskräfte (Mitglieder von Frauenvereinen, Ärzte, Armenpfleger) bei jedem Pflegkind wenigstens viermal im Jahr nachsehen lassen wird, ob für gute Verpflegung und Beaufsichtigung gesorgt ist. Bei Pflegkindern der ersten Lebensjahre oder im Falle des Bedürfnisses sollen in der Regel häufigere Visitationen stattfinden. Gegenüber privaten Anstalten oder Privatpersonen, die in wohltätiger Absicht und nicht zu Erwerbszwecken Pflegkinder halten, können Ausnahmen von diesen genannten Bestimmungen vom Sanitätsdepartement gestattet werden. Gestützt auf die eben erwähnte Befugnis, gemäß der das Sanitätsdepartement durch freiwillige Hilfskräfte die Beaufsichtigung der Pflegkinder ausüben läßt, hat die Regierung von Baselstadt ab Neujahr 1907 dem Basler Frauenverein die Aufsicht über sämtliche Pflegkinder übertragen, und dieser hat im Juni 1910 ein Reglement für das Pflegkinderwesen erlassen. Die ihm übertragene Aufgabe löst das Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins in vorbildlicher Weise und nimmt sich tatkräftig auch noch alleinstehender Mütter an.

Die st. gallische Verordnung betreffend die Kostkinder vom 3. Februar 1905 bezeichnet als Kostkinder die Kinder im Alter von unter drei Jahren, die des Erwerbs wegen in Pflege genommen werden. Die Ortsgesundheitskommission führt ein Verzeichnis über Pflegeeltern und Kostkinder nach einem von der kantonalen Sanitätskommission zu beziehenden Formulare. Sie hat dafür zu sorgen,

dass jedes Kostkind jährlich zweimal, bei allfällig vorgefundenen Nebelständen öfters, besucht wird, sei es durch ein Mitglied der Kommission, sei es durch andere hiefür geeignete Persönlichkeiten (Ärzte, Frauen usw.). Über jeden Besuch wird der Ortsgesundheitskommission Bericht erstattet, die unter Umständen dem Bezirksarzte Anzeige macht. Dieser hat dem Kostkinderwesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Pflicht zum Nachsuchen einer Kostkinder-Konzession besteht nicht, wohl aber die Anzeigepflicht innert acht Tagen an die Ortsgesundheitskommission bei der Annahme, Abgabe und beim Todesfall eines Kostkindes. Die Aufnahme und Verpflegung von Kostkindern kann von der Sanitätskommission verboten werden bei schlechtem Leumund, Nichteignung zur Kinderpflege, Unterlassung der Anzeigepflicht usw.

La loi sur la surveillance sanitaire des enfants placés hors de leur milieu familial du canton de Vaud vom 27. November 1916 bestimmt, dass niemand, außer Vater, Mutter und Adoptiveltern, ein Kind unter 7 Jahren auf eine längere Dauer bei sich behalten darf gegen Entgelt oder unentgeltlich, ohne behördliche Ermächtigung. Das Gesuch hiefür ist an die Gemeindebehörde des Wohnortes des Gesuchstellers zu richten. Diese veranstaltet eine sanitäre Untersuchung und übermittelt das Gesuch mit ihrem Antrag dem Präfekten, der es mit seinem Antrag an das Departement des Innern weiterleitet. Dieses kann eine ergänzende Untersuchung anordnen und entscheidet endgültig über das Gesuch. Die Ermächtigung zum Halten von Kostkindern wird nur ehrbaren Personen erteilt, bei denen das Resultat der sanitären Untersuchung zufriedenstellend war. Die Bewilligung kann zeitweilig oder endgültig zurückgezogen werden, wenn die Verhältnisse der Pflegefamilien sich ungünstig verändern oder allgemein das Wohl des Kindes es erfordert. Die Überwachung der Kostkinder, die sich auf die Person des Kindes, die Pflegeeltern, die Umgebung und die Wohnverhältnisse zu erstrecken hat, wird durch am Versorgungsorte wohnende, vom Departement des Innern bezeichnet Personen ausgeübt. — Das Reglement zu diesem Gesetze vom 17. Juli 1917 spezifiziert die Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme von Kostkindern. Darunter findet sich auch die, dass unterstützte Personen keine Bewilligung erhalten können. Die Überwachung des Kindes ist vom Departement des Innern auf Vorschlag des Präfekten und des bezeichneten Arztes gewählten Inspektoren anvertraut. Sie haben, so oft sie es für nötig erachten, die Kinder zu besuchen, und sollen über alles, was die Kinder angeht, von den Pflegefamilien unterrichtet werden, insbesondere über ihre Erkrankung, über Wohnungswchsel, über zu langerem Aufenthalt in der Familie weilende Personen.

5. Kommunale Kostkinder-Reglemente besitzen: Bern, Serau und Zürich. Das Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder der Gemeinde Bern vom 24. Oktober 1913 hat offenbar dem oben erwähnten Normalreglement, das die Justizdirektion des Kantons Bern allen Gemeindebehörden empfahl, als Muster gedient. Die Aufsicht über das Pflegekinderwesen ist hier der städtischen Amtsverwaltung übertragen, und es sind ihr zu diesem Zwecke beigegeben: die Sekretärin für das Pflegekinderwesen, die ständigen Fürsorgerinnen und das erforderliche Bureaupersonal. Zur Mitwirkung werden ferner beigezogen Frauen und Töchter, die sich freiwillig zur Fürsorge bereit erklären, und Ärzte, denen die ärztliche Überwachung der Pflegekinder übertragen wird. Die Aufsicht erstreckt sich über alle Kinder, die in der Gemeinde Bern nicht bei den eigenen Eltern, sondern bei den Großeltern, sonst verwandten oder bei fremden Personen verpflegt werden, gleichgültig ob ein Pflegegeld bezahlt wird oder nicht. Wer Kinder im Alter bis zur Vollendung der Schulpflicht gegen fort-

laufendes Entgelt oder einmalige Abfindung oder unentgeltlich in Pflege nehmen will, bedarf hiezu einer besonderen, von der Amtsvormundschaft zu erteilenden Bewilligung. Bei geistig oder körperlich zurückgebliebenen Kindern kann die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bis zum Alter der Mehrjährigkeit ausgedehnt werden.

Das Reglement betreffend das Pflege- und Kostkinderwesen der Gemeinde Herisau vom 16. September 1913 bezeichnet als Pflege- und Kostkinder alle Kinder bis zum Schulaustritt, die nicht unter Aufsicht und Pflege der eigenen Eltern oder einer öffentlichen Fürsorgeanstalt stehen. Die Aufsicht über das Pflege- und Kostkinderwesen ist der Jugendschutzkommision übertragen. Ihr ausführendes Organ ist die Kostkinderinspektorin, die alle drei Monate der Kommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten hat, und die zugleich auch noch für die Gemeinde Waldstatt amtet. Unter den Bedingungen für die Erlangung der Bewilligung zum Halten von Pflege- und Kostkindern fehlt, daß die Pflegeeltern nicht dauernd unterstützen, almosengenössig, sein dürfen.

Das Reglement der Stadt Zürich betreffend die Beaufsichtigung der Kostkinder vom 21. April 1897 schließt sich an die bereits erwähnte kantonale Verordnung an und unterstellt, auf Grund der dort verlangten ärztlichen Inspektion der Kostkinder, das Kostkinderwesen dem Stadtarzte. Ihm wird ein Damenkomitee beigegeben, das vom Vorstande des Gesundheitswesens zu wählen ist. Einem Mitgliede dieses Komitees sollen in der Regel nicht mehr als 6 Kinder zur Beaufsichtigung zugeteilt werden. Die Kostkinder sind alle drei Monate mindestens einmal zu besuchen. Ueber jeden einzelnen Besuch ist an Hand eines Formulars an den Stadtarzt Bericht zu erstatten. Seit einigen Jahren befassen sich mit der Kostkinderkontrolle zwei Kostkinderinspektorinnen.

6. Ganz kurz sei noch das Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, sowie die Ziehkinderverordnung vom 1. April 1919 für den Staat Deutschland erwähnt. Den Schutz des Gesetzes genießen: Ziehkinde, das sind eheliche und uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei einer andern Person als Vater und Mutter in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden, ferner uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden. Zu Ziehkinderauffichtsstellen können Kinderschutz-, Jugend- und Gesundheitsämter, Berufsvormundschaften oder Jugendfürsorgeorganisationen bestimmt werden. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit schließt von der Erteilung einer Bewilligung an eine Pflegepartei zum Halten von Ziehkindern nicht aus. Dagegen wird einer Pflegepartei, die das 60. Altersjahr überschritten hat, die Bewilligung in der Regel nicht mehr erteilt. Mit der Bewilligung erhält die Pflegepartei zugleich ein Pflegebuch, in das der Ueberwachungsbefund einzutragen ist, wie auch in die auf der Ziehkinderauffichtsstelle liegende Pflegekarte. Die Ziehkinderauffichtsstellen überwachen die Ziehkinde und unehelichen Kinder durch besoldete Fürsorgerinnen oder Pflegerinnen und ehrenamtlich tätige Frauen, in gesundheitlicher Beziehung unter Leitung eines Arztes. Bei Knaben über 6 Jahren kann die Aufsicht auch durch männliche Personen ausgeübt werden. Die Ziehkinderauffichtsstelle kann Personen, die sich um eine gute Kinderpflege besonders verdient gemacht haben, und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch solchen, die Kinder durch längere Zeit gut gepflegt haben, belobende Anerkennungen oder kleine Belohnungen in Geld zuerkennen.

Wenn wir die Gesetzgebung über das Kostkinderwesen überblicken, so sehen wir, daß überall, namentlich aber in St. Gallen und Waadt, der Begriff Kostkind viel zu eng gefaßt wird. Das Vorgehen der Regierung des Kantons Appenzell

U.-Rh. zeigt jedoch deutlich, daß die Ausdehnung der Kostkideraufficht bis zum 18. oder 20. Altersjahr keine Unmöglichkeit ist, ebenso Bern, das in gewissen Fällen die Aufficht bis zum Mündigkeitsalter erstreckt. Wo keine Konzessionierung vorgesehen ist, wie in der st. gallischen Verordnung, da sollte sie unbedingt eingeführt werden, und dauernde Unterstützungsbedürftigkeit sollte vom Halten von Kostkindern ausschließen; denn eine almosengenössige Person kann ja gewiß eine rechtschaffene Person sein, aber wenn sie selbst kaum das zum Leben Nötige hat, wie soll sie denn noch Kostkinder mit einem guten Appetit richtig ernähren können? Und liegt da nicht die Gefahr nahe, daß das Kind lernt, sich an die Abhängigkeit von fremder Hilfe, ans Betteln und ans Gelangen an die Armenpflege gewöhnen, und so gar bald selbst almosengenössig wird? Die Bedingung der nicht dauernden Unterstützungsbedürftigkeit fehlt in dem Gesetze von St. Gallen und dem Reglement von Herisau. Richtig ist gewiß auch nicht die Unterstellung des Kostkiderwesens unter die Gesundheitsbehörden, wie im Kanton Zürich und St. Gallen, oder das starke Hervorkehren des Sanitarischen, wie im Kanton Waadt; denn bei der Kostkiderfürsorge kommen denn doch noch andere Punkte wesentlich in Betracht als nur gesundheitliche, so wenig diese auch zu übersehen sind. Zweckmäßig ist die Organisation der Kostkideraufficht im Kanton Bern: Uebertragung an die Amtsvormundschaft oder die Gemeindevormundschaftsbehörde, oder auch in Basel, Appenzell U.-Rh. und Freiburg Uebertragung an eine Jugendfürsorgeorganisation. Im Kanton Zürich ganz besonders hat es sich gezeigt, wie die Kontrolle durch die Direktion des Gesundheitswesens und die kommunalen Gesundheitskommissionen verfehlt war. Die schönen Bestimmungen der kantonalen Verordnung standen, was wenigstens die Landschaft anbetraf, vielfach nur auf dem Papier. Konzessionen wurden nicht nachgesucht und nicht erteilt, Inspektionen unterblieben. Eigentlich nur die Städte Winterthur und Zürich haben der Verordnung nachgelebt. Da hat nun das 1918 errichtete kantonale Jugendamt, dem mit bezug auf die Kostkider die Funktionen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens überbunden wurden, bereits Wandel geschafft. Die vom Jugendamte gebildeten Bezirks-Jugendkommissionen werden zunächst einmal die Zahl der Kostorte feststellen und sodann die Kontrolle den lokalen Gesundheitsbehörden abnehmen. Bereits wird auch die kantonale Verordnung betreffend die Verpflegung und Beaufsichtigung von Kostkindern in diesem Sinne revidiert. — Von den Kantonen, die nur eine, und zwar wohl nicht überall genügende Kontrolle der von Armenpflegen oder freiwilligen Hilfsorganisationen versorgten Kostkider haben, muß überdies noch verlangt werden, daß die Aufficht sich auf alle bei Privaten untergebrachten Kinder erstrecke. — So komme ich denn zu folgenden Postulaten:

1. Die Kostkideraufficht hat sich auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren oder bis zur erlangten Mündigkeit zu erstrecken, deren Pflege und Erziehung anderen Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt von Privaten oder Behörden, gegen Entgelt oder unentgeltlich anvertraut ist.
2. Die Kostkiderkontrolle ist den Amtsvormundschaften oder den Gemeindevormundschaftsbehörden oder Jugendfürsorgeorganisationen zu übertragen.
3. Zur Ausübung der Kostkiderfürsorge sind in Jugendfürsorge und Kindererziehung erfahrene besoldete Inspektoreninnen und Inspektoren zu verwenden.
4. Der Zusammenschluß, in ländlichen Verhältnissen bezirksweise, aller Jugendfürsorgebestrebungen (namenslich des Kostkiderwesens, der Amtsvormundschaft, der Berufsbildung und Stellenvermittlung) ist anzustreben.
5. Die Aufnahme von Kostkindern, gegen Bezahlung oder unentgeltlich, ist stets an die Erteilung einer Konzession zu knüpfen.
6. Unter den Gründen für Nichterteilung einer Kostkiderkonzeßion ist auch die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit anzuführen.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß alle bereits bestehenden Kostkiderverordnungen sich sehr ähnlich sehen und neue gesetzgeberische Erlasse in dieser

Richtung sich in denselben Geleisen bewegen werden, so möchte man es als vernünftig und angebracht finden, daß ein eidgenössisches Kostkindergegesetz erlassen würde oder vielmehr ein eidgenössisches Jugendfürsorgegesetz, in dem als ein Abschnitt die Kostkinderfürsorge enthalten wäre. Aber es ist ja allbekannt, daß wir soweit niemals kommen werden, und solche Gedanken nur fromme Wünsche sind. Jeder Kanton und jedes Kantonli will seine eigene Gesetzgebungsmaschine haben und in Betrieb setzen, auch wenn das Produkt dem des Nachbars wie ein Ei dem andern gleicht. So wird denn wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Kantonsregierungen wieder einmal zu bitten, sie möchten unter Berücksichtigung unserer Postulate, dem Kostkinderwesen auf ihrem Gebiet erhöhte Aufmerksamkeit schenken, und dabei die schüchterne Hoffnung zu hegen, daß einiges von dem, was wir vorschlagen, doch da und dort vielleicht berücksichtigt werde.

b) Frau Pfarrer Herzog - Widmer, Basel:

Im allgemeinen ist unzweifelhaft die Familie die beste Erziehungsstätte für das heranwachsende Kind. Hier wird es von der liebenden Mutter gepflegt und behütet; vom sorgenden Vater ernährt; von beiden Eltern geleitet und geführt, von den ersten zaghaften Schrittein bis zum Eintritt in das Leben und zum selbständigen Erwerb des Unterhaltes.

In der Familie lernt das Kind am besten sich in eine Gemeinschaft einzewöhnen, indem es sich den erfahrenen Eltern unterordnet, die kleinen Geschwister hütet und betreut, den älteren sich bei Spiel und Arbeit verträglich beigesellt. Eine vernünftige Familienerziehung im Kindesalter ist die erste Bedingung zur gedeihlichen Weiterentwicklung des Menschen zur Festigung des Charakters; sie bildet daher auch die Grundlage für die Gesundheit eines Volkes. „Wo keine Wahrheit, keine Kraft, kein Segen in der Wohnstube des Volkes, da ist keine Kraft, keine Wahrheit und kein Segen in der Volkskultur,” sagt Pestalozzi.

Zum Glück für unser Volk haben wir noch viele verständige, ehrbare Väter und Mütter, welche der Größe und Verantwortlichkeit ihrer Aufgabe bewußt sind. Ich betone diese Tatsache ganz besonders gern in einem Kreis von Fürsorgern und Fürsorgerinnen, deren Tätigkeit sie meistens mit Menschen zusammenbringt, nach deren Charaktereigenschaften man gerade das Gegenteil zu behaupten versucht wird.

Wir alle wissen, daß jene Kategorie von Menschen, die selbstverschuldet oder als Opfer der Verhältnisse sich nicht aus eigener Kraft vorwärts bringen, noch nicht am Aussterben ist. Ihnen gilt unsere Fürsorgearbeit. Wenn wir überhaupt etwas erreichen wollen, so müssen wir schon beim Kinde beginnen, und zwar bei jenem, das nicht unter dem Schutz der eigenen Eltern steht.

Es ist mir die Aufgabe übertragen worden, heute über das in fremder Familie verkostgeldete Kind als Säugling, Kleinkind und Schulkind zu sprechen. Meine Erfahrungen darüber sind in 15jähriger Praxis gesammelt worden. Personen, die der Fürsorgearbeit ferne stehen, haben mich schon gefragt: „Gibt es denn so viele Kinder, die nicht im eigenen Elternhause aufwachsen, daß speziell eine Institution für sie nötig ist?“

Leider war deren Zahl nie klein; sie ist aber gegenwärtig eher im Zunehmen begriffen. In erster Linie denken wir dabei an die vielen illegitimen Kinder; Kinder aus getrennten oder geschiedenen Ehen; Kinder aus zerrütteten Verhältnissen und Kinder aus geordneten Ehen, wo die Mutter durch wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen ist, ihren Verdienst auswärts zu suchen. Ferner sind es Kinder von Eheleuten, die in jugendlichem Leichtsinn, ohne jegliche finanzielle Unterlage, ohne Hausrat, ohne Bett, ja sogar ohne die nötigste Wäsche und Kleider den Ehebund geschlossen haben. Entweder ist das Kind schon vor der Ehe-

schließung da, oder es wird bald nach derselben geboren. Im möblierten Zimmer, das die Eltern gemietet haben, ist keine Gelegenheit für richtige Pflege des Säuglings, zudem wird ein Kind meistens vom Vermieter nicht geduldet.

Alle diese Kinder werden in Pflege gegeben. Was ihnen die eigenen Eltern nicht bieten können, soll ihnen eine fremde Familie ersezzen.

Es finden sich immer Familien, die neben den eigenen Kindern noch einem fremden Kinde Pflege, Nahrung und Erziehung angedeihen lassen wollen. Die Motive, welche die Pflegeltern veranlassen, Kostkinder aufzunehmen, sind verschiedene: Oft sind es Eheleute oder alleinstehende Witwen, die ihre eigenen Kinder bereits groß gezogen haben und diese Erzieherarbeit noch einmal am fremden Kinde ausüben möchten. — Viele Frauen betrachten die Pflegkinderhaltung als eine Art Hausverdienst, nachdem sie die Fabrikarbeit aufgeben müssen. Man ist oft genötigt, der irrgen Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt, entgegenzutreten. In einer Familie, wo der Mann verdient und die Frau der eigenen Kinder und des Haushaltes wegen zu Hause bleiben muß, da geht ein Pflegkind in die allgemeinen Kosten, und am Ende des Monats betrachtet die Hausmutter das Pfleggeld als ihren Verdienst. — Die Aufnahme von Pflegkindern, um an ihnen eine Hilfe in Haus und Feld zu haben, kommt mehr in ländlichen Verhältnissen vor als in der Stadt. — Es ist oft komisch, welche Gründe die Bewerberinnen um ein Pflegkind vorbringen. Z. B. im Frühjahr und Sommer wollen sie ein Pflegkind, um mit ihm spazieren zu gehen; sie denken aber nicht an die Mühe und Aufopferung, die seine Pflege erfordert. Bei solchen oberflächlichen Pflegemüttern ist die Pflegkinderhaltung gewöhnlich von kurzer Dauer. — Eine andere Bewerberin findet, ihre Kinder hätten solche Freude an Hunden und Katzen, da könnte man es einmal mit einem kleinen Kinde probieren. Zur Ehre der Pflegmütter muß hier eingeschaltet werden, daß manche ihr Pflegkind mit Liebe groß zieht, auch wenn die Mutter kein Kostgeld mehr bezahlt, überhaupt nie mehr nach ihrem Kinde frägt. Die Kostkinderhaltung kann also nicht als eine gewöhnliche Dienstleistung betrachtet werden, für die man bezahlt wird; diese Arbeit erfordert viel Liebe und Aufopferung, die nur durch die treue Anhänglichkeit des Pflegkindes belohnt wird. Häufig bemerkt man auch bei denjenigen, die am Pflegkind zuerst nur verdienen wollen, daß während der Pflege die Liebe zu ihm und das Interesse an seiner Entwicklung die Oberhand gewinnen.

In der Stadt Basel sind durchschnittlich 1000 Kinder in fremden Familien untergebracht; davon gehört beinahe die Hälfte dem Säuglingsalter an. Die Bedingungen, welche an einen Pflegeort für Säuglinge gestellt werden, sind folgende: Der zur Aufnahme geeignete Kostort soll über genügend Wohnraum verfügen, um neben den eigenen Familienkindern noch einen Pflegling aufnehmen zu können. Es soll Reinlichkeit und Ordnung im Haushalt herrschen. Die Pflegemutter soll für die Beaufsichtigung des Pflegkindes die genügende Garantie bieten. Das Kind soll ein eigens sauberes Bettchen haben, und seine Körperpflege muß durch reine Wäsche unterstützt werden. Die Nahrung sei seinem Alter angepaßt und genügend. Die Ernährung sollte von Zeit zu Zeit von einem Kinderarzt oder von einer in der Kinderpflege erfahrenen Frau geprüft werden.

Während die Pflege des Säuglings viel Aufopferung an Zeit und Mühe erfordert, so verlangt die Wartung des Kleinkindes nebst der Pflege noch Erziehungstalent. Die Bedingungen punkto Schlafstätte und Reinlichkeit sind dieselben wie beim Säugling. Das Kleinkind braucht nicht mehr so viel Wartung wie der Säugling, es kann auch von größeren Kindern gehütet werden. Seine Ernährung kann am Familientisch geschehen.

Durchschnittlich findet man für das Alter von 2—6 Jahren am leichtesten Unterkunft. Mädchen sind im ganzen leichter zu plazieren als Knaben. Auch im vorjährlichen Alter soll der Pflegort den sanitären Ansprüchen genügen. Im allgemeinen darf man den Maßstab in sanitärer Beziehung nicht allzu streng anlegen. Oft waltet in Familien mit ärmlicher Wohnung nicht weniger Liebe und Sorgfalt als in Familien, wo peinliche Ordnung herrscht. Es genügt nicht, daß nur für das körperliche Wohl des Kindes gesorgt ist; dieses bedarf der „Heimatluft“, um zu gedeihen.

So tut auch dem Schulkind vom 6.—14. Altersjahr eine liebvolle Umgebung not. Für diese Gruppe von Kostkindern hält es gegenwärtig, der knappen Wohnverhältnisse wegen, sehr schwer, geeignete Unterkunft zu finden, namentlich in Städten. Ältere Kinder verlangen mehr Raum für Schlafstätten; Mädchen und Knaben sollten getrennt schlafen. Selbstverständlich muß besonders in diesem Alter die Nahrung reichlich sein. Die Herbeiziehung zu Hilfeleistungen in Haushalt oder Garten ist dem Kinde nur förderlich, sofern es nicht über seine Kräfte angestrengt wird. Die erzieherische und moralische Qualifikation der Pflegeltern ist bei dieser Altersstufe von großer Bedeutung. Die erbten schlechten Anlagen, körperlicher und geistiger Art, die diesen armen Kindern häufig anhaften, erschweren oft die Erziehungsarbeit in hohem Maße. Damit wollen wir nicht sagen, daß Pflegkinder durchwegs schlimmer geartet sind als andere; auch unter ihnen gibt es viele, die von Natur gut veranlagt und leicht zu erziehen sind.

Was hat nun den Anstoß gegeben, eine staatliche Aufsicht über die Kostkinderhaltung einzuführen? Oder diese Fürsorgearbeit als wünschenswerte Einrichtung erscheinen zu lassen, wo sie nicht schon existiert? In erster Linie waren es kraffe Fälle, die auf den Mißstand aufmerksam machten, der darin liegt, daß ein Kind wehrlos fremden Menschen preisgegeben ist. Ich denke dabei an die berüchtigten sogenannten „Engelmacherinnen“, denen von leichtsinnigen, ledigen Müttern Kinder übergeben werden mit dem Zwecke, sie zu verbergen; im schlimmsten Falle, sie durch schlechte Ernährung aus der Welt zu schaffen. Wenn solche traurigen Fälle auch selten vorkamen, so wußte man doch ziemlich viele Kostorte, an denen die Kinder schlecht versorgt waren. Die Ursache lag oft nicht nur an den Pflegeltern, die die Bedingungen, die an einen rechten Pflegort gestellt werden, nicht erfüllten; oft waren auch die Eltern schuld, wenn es zu keinem gedeihlichen Pflegerverhältnis kommen konnte, z. B.: Mangelhafter Eingang des Kostgeldes; unverständige Wartung des Kindes seitens der Eltern, die es über den Sonntag heimnehmen und ihre Liebe in übermäßigem Einstopfen von Süßigkeiten bekunden wollen, sind Fehler, die den Eltern zur Last gelegt werden müssen.

Alle diese Wahrnehmungen führen uns zur Überzeugung, daß eine direkte Instanz über das Wohl des Kostkindes wachen soll. Aus dieser Einsicht heraus sind im Verlauf der letzten Jahrzehnte Kostkinderinstitutionen entstanden. Vor erst in den Städten, aber auch auf dem Lande treffen wir in kleinen Anfängen diese Fürsorgeeinrichtung. Wie weit eine solche Einrichtung auch dort eine Berechtigung hat, werden die verehrten anwesenden Armenpfleger aus Landbezirken am besten beurteilen können.

Wie soll nun diese Aufsichtsorganisation beschaffen sein? Zum ersten soll die Bewilligung zum Halten eines Pflegkindes nur von einer staatlichen Instanz erteilt werden. Auf Grund einer Verordnung werden die angemeldeten Pflegorte geprüft und je nach Qualifikation wird die Aufnahme von einem, 2 oder 3 Pflegkindern gestattet, oder die Pflegkinderhaltung verweigert.

(Schluß folgt.)